

gegenwärtig gesetzt und gleichsam als gegenwärtig dargestellt“ (S. 131).

So verhält es sich bei fast allen Gebeten von der Opferung bis zum Paternoster. Fast alle beziehen sich auf die Wandlung. Dort sollten sie gesprochen werden. Nur wer sich das vergegenwärtigt, versteht den Kanon. Da es unmöglich ist, bei der Wandlung alles zu sagen, verteilt die Kirche die darauf bezüglichen Gebete auf den Aufstieg zur Wandlung und auf den Abstieg davon. Aber die ersten blicken hinauf, die letzteren zurück. Wir haben hier nur den Aufblick der Opferungsgebete nachzuweisen.

Der Priester hebt die Hostie auf der Patene empor, stellt sich schon Christus darunter vor und spricht:

Suscipe sancte Pater, omnipotens aeterne Deus, hanc immaculatam hostiam, quam ego indignus famulus tuus offero tibi Deo meo vivo, et vero, pro innumerabilibus, peccatis et offendis, et negligentiis meis et pro omnibus circumstantibus, sed et pro omnibus fidelibus christianis vivis atque defunctis: ut mihi, et illis proficiat ad salutem in vitam aeternam. Amen. Unmöglich auf das Brot, sind die Worte reibungslos auf den Opferleib Christi zu deuten.

Der Priester hebt den Kelch empor, denkt sich schon Christi Blut darin und spricht:

Offerimus tibi, Domine, calicem salutaris, tuam deprecantes clementiam; ut in conspectu divinae maiestatis tuae, pro nostra, et totius mundi salute cum odore suavitatis ascendet. Amen.

Unmöglich von bloßem Wein, verstehen sich diese Worte ohne weiteres vom Opferblut Christi. Was die Wandlung vollbringt, die Opferung spricht es aus. Darin liegt ihr wahrer Sinn.

Zürich.

P. Krempel.

(Provisura subreptitia.) Auf was man alles gefaßt sein muß, zeigt folgender Vorfall.

Der Pfarrer erfuhr, Direktor N. sei krank, und machte sich auf, ihn zu besuchen. Weil das Befinden des Kranken „möglichste Schonung“ fordere, wurde er nicht vorgelassen. Beim zweiten Besuche durfte er ans Bett, aber „kein Wort vom Versehen“ sagen; er bekäme Nachricht, wenn der Zustand ärger würde.

Einige Tage darauf schickt man, er möge kommen. Er fand aber den Kranken bewußtlos. So gibt er ihm die heilige Ölung. Beim Besuche am nächsten Tage ist der Kranke bei sich; unser Konfrater bietet ihm Beichte und heilige Wegzehrung an.

„Er hat ja schon die letzte Ölung“, sagte die Frau. Keine Belehrung half, der Mann blieb ohne die verpflichtenden Sakramente. Gott ist gütig, die Krankheit zieht sich hin. In der Zeit erfährt der Pfarrer, die frühere Bewußtlosigkeit sei künstlich gemacht worden, damit es bei der letzten Ölung bliebe.

Aussprache mit dem Arzte über den Schwindel. Dieser stellt den Betrug nicht in Abrede: „Meine Pflicht ist, das Leben des Kranken zu erhalten, so lange es möglich ist; hier mußte jede Aufregung und Anstrengung vermieden werden.“

Der Priester sprach mit der Familie. Er bekam das Versprechen, ihn später zum Nachholen des Versäumten zu rufen. Man rief ihn mit dem Bemerken, der Kranke sei ganz klar und wolle es selber. Er beeilt sich. Beim Eintritt ins Sterbezimmer hatte der Direktor das Bewußtsein nicht mehr und verschied. Nach den Sterbegebeten und dem requiem aeternam trug der Pfarrer das heilige Sakrament zur Kirche zurück.

Wie besorgt ist die Kirche um die Sterbenskranken! Alle Einschränkungen der Vollmachten fallen beim Priester weg; selbst ein Apostat hat sie dann zur Verfügung, „ne hac ipsa occasione quis pereat“. Und wozu der Betrug? „Um das Leben zu erhalten.“

Missionshaus Heide bei Antwerpen.

Aug. Jos. Arand S. V. D.

(Beichten bei den Naturvölkern.) Aus einem Werk des italienischen Religionshistorikers *Raffaele Pettazoni* (*La confessione dei peccati*, I, 1929) erfahren wir, daß sich sowohl bei den Negern in Afrika, wie auch bei den Bewohnern von Malakka, Indonesien, bei den Eskimos, den Irokesen, den Urbewohnern von Mittel- und Südamerika, Japan, China und Tibet in irgendeiner Form die religiöse Beichte findet. Pettazoni will allerdings den naheliegenden Schluß, daß eine über die ganze Erde verbreitete Sitte einem naturhaften menschlichen Seelenbedürfnisse entspreche, nicht recht ziehen.

Aufrichtiger und entschiedener ist in dieser Hinsicht *Friedrich Heiler* („Hochkirche“, 7/9. Heft, 1935): „Auch im Hinblick auf die Beichte erweist sich die Kirche Christi als die Erfüllerin und Vollenderin aller Religionen der Menschheit.“

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Wird eine unbefugte Kirchengutsveräußerung durch nachträgliche Zustimmung des berechtigten Vorgesetzten konvalidiert?) Can. 1530 verlangt zur Kirchengutsveräußerung bei Strafe der Ungültigkeit der Veräußerung die Erlaubnis des zuständigen Vorgesetzten. Nun entsteht die Frage: Wird durch die nachträgliche Zustimmung des berufenen Vorgesetzten das Rechtsgeschäft ohne weiteres saniert? Es behandelt diese Frage *Pius Ciprotti* in *Apollinaris*, 1937, 593 ff. Der Autor kommt zum Ergebnis: Nur der Apostolische Stuhl kann die Sanation verfügen, bezw. dem betreffenden Vorgesetzten eine solche Vollmacht geben.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.